



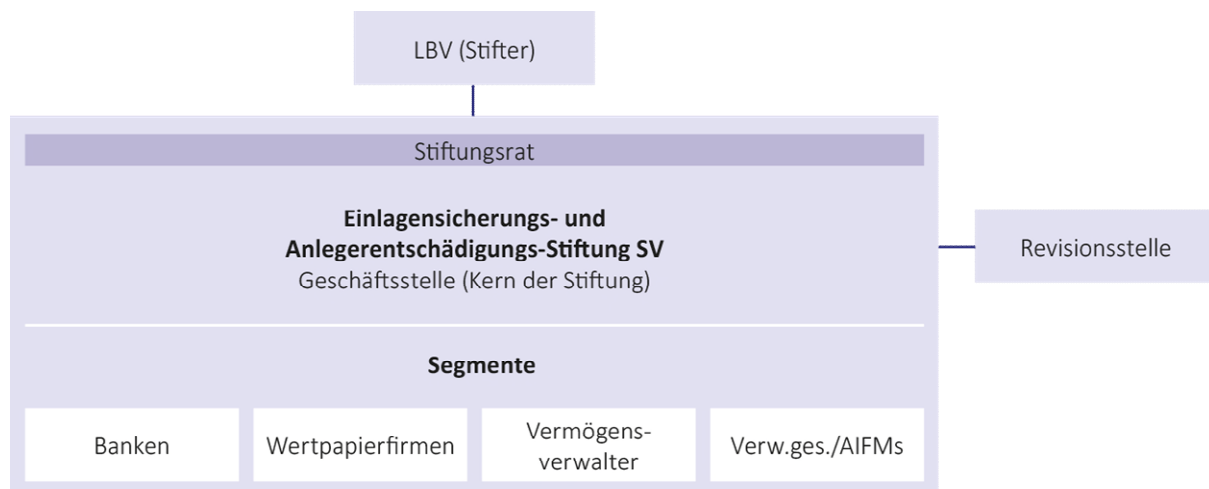
FACTSHEET EINLAGENSICHERUNG

Informationen an Kunden liechtensteinischer Banken

Über uns

Die EAS ist die zuständige Einrichtung für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Liechtenstein. Die Stiftung wurde im Jahr 2001 vom Liechtensteinischen Bankenverband (LBV) gegründet und ist seit 2015 in der Form einer segmentierten Verbandsperson (SV) ausgestaltet.

Der Stiftung steht der Stiftungsrat als leitendes Organ bevor. Die operative Verantwortung und das Tagesgeschäft werden an die vom Stiftungsrat eingesetzte Geschäftsstelle übertragen (Stiftungskern). Die für die Finanzierung und Abwicklung zuständigen Haftungseinheiten für die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung sind jeweils in separaten, voneinander getrennten Segmenten strukturiert.



Die EAS wird durch die Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigt.

Als kombinierte Sicherungseinrichtung schützt die EAS Kunden von liechtensteinischen Banken und anderen Finanzdienstleistern in einer Krise (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), sichert damit das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz und fördert die Stabilität des Finanzsystems.

Die Einlagensicherung

Die Einlagensicherung bezweckt eine begrenzte Deckung für Einlagen bei Banken, die gemäss den für sie geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zwar fällig sind, deren Rückzahlung jedoch aufgrund von Umständen in Zusammenhang mit der Finanzlage der Bank oder aus anderen gesetzlichen Gründen nicht erfolgen kann („Sicherungsfall“ nach Art. 7 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; EAG).

Nachfolgend sind die Kernmerkmale des Einlagensicherungssystems für Sie tabellarisch kurz zusammengefasst:

Kernmerkmale	
EAS-Segment	Banken (Einlagensicherungsfonds)
Max. Deckung	CHF 100'000.00 pro Person
Einleger	Privatpersonen, KMU's, tätige Unternehmen, Vereine, Stiftungen etc.
Einlagen	Kontoguthaben jeglicher Art sowie Call- und Festgelder (unabhängig der Währung)
Erstattung	Banktransfer in CHF innerhalb von sieben Arbeitstagen*

*Ab Kalenderjahr 2026, davor zehn Arbeitstage

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Wann kommt die Einlagensicherung zum Tragen?

Das Einlagensicherungssystem wird aktiv, wenn ein Sicherungsfall eintritt, wenn eine Bank also nicht nur vorübergehend nicht mehr in der Lage ist, fällige Einlagen zurückzuzahlen. Dies ist der Fall, wenn die FMA aus Gründen, die mit der Finanzlage der Bank unmittelbar zusammenhängen, formal den Sicherungsfall nach Art. 7 EAG festgestellt oder ein Auszahlungsverbot verfügt hat oder ein liechtensteinisches Gericht eine Entscheidung getroffen hat, die ein Ruhen der Forderungen der Einleger gegen die Bank bewirkt.

Bin ich berechtigt, eine Erstattung von der EAS zu erhalten?

Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, also insbesondere Privatpersonen, Vermögensstrukturen und Unternehmen, anspruchsberechtigt, die als Kunden Guthaben (Einlagen) bei in Liechtenstein zugelassenen Banken halten. Dabei spielt es keine Rolle, welche Staatsangehörigkeit der Kunde besitzt oder in welchem Land er seinen Wohnsitz/Sitz hat. Von der Erstattung ausgenommen sind Einlagen institutioneller Anleger sowie von Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors (z. B. Fonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Versicherungen, Vorsorgeeinrichtungen etc.) und staatlichen Stellen. Weitere Ausnahmen sind in Art. 8 EAG geregelt.

Wie werden Stiftungen und ähnliche Vermögensstrukturen bzw. Personengesellschaften behandelt?

In- und ausländische Stiftungen und stiftungsähnlichen Vermögensstrukturen mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit sowie Personengesellschaften und sonstigen Rechtsträgern bzw. Personenverbindungen ohne Rechtspersönlichkeit wird dieselbe Deckung gewährt wie einer einzelnen Privatperson, unabhängig der Anzahl wirtschaftlich berechtigter Personen bzw. Gesellschafter (Behandlung als Einlage eines einzigen Einlegers). Vermögensstrukturen in der Form von Trusts werden wie Stiftungen behandelt.

Welche Einlagen sind gedeckt?

Gedeckt sind erstattungsfähige Einlagen, also Guthaben in der Form von Privat-, Spar-, Anlage-, Lohn-, Depositen- und Kontokorrentkonten sowie Call- und Festgeldkonten bis zur maximalen Deckungssumme von CHF 100'000.00 pro Person, unabhängig der Währung oder Anzahl Konten. Die Gesamtforderung, inkl. aufgelaufener Marchzinsen, wird für die Auszahlung in Schweizer Franken umgerechnet.

Die maximale Deckungssumme von CHF 100'000.00 gilt jeweils pro Bank.

Was gilt bei einem Gemeinschaftskonto?

Die Einlagensicherung wird bis zur Deckungssumme für jede berechnete Person einzeln gewährt. Bei Gemeinschaftskonten ist für Ermittlung des Erstattungsanspruchs der auf jede Einzelperson entfallende Anteil an den Guthaben des Gemeinschaftskontos massgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die erstattungsfähigen Guthaben zu gleichen Anteilen den Einzelpersonen zugerechnet.

Sind Guthaben bei Zweigniederlassungen im Ausland auch erstattungsfähig?

Kontoguthaben, die bei einer unselbständigen Zweigniederlassung in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat gehalten werden, sind ebenfalls erstattungsfähig. Guthaben bei Zweigniederlassungen in Drittstaaten (z.B. Schweiz, Grossbritannien) werden hingegen nicht durch die EAS gesichert.

Wie erlange ich Kenntnis vom Sicherungsfall?

Die EAS wird alle Kunden schriftlich über den Sicherungsfall informieren und ein Formular zur Mitteilung von Kontoinformationen für die Überweisung gedeckter Kontoguthaben zur Verfügung stellen. Der Eintritt eines Sicherungsfalls wird zudem unverzüglich auf der EAS-Webseite unter www.eas-liechtenstein.li sowie in anderen Medien öffentlich zur Kenntnis gebracht.

Was muss ich tun, um meine gesetzlich vorgesehene Entschädigung zu erhalten?

Ab Eintritt des Sicherungsfalls zahlt die EAS ordnungsgemäss geprüfte Erstattungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist mittels elektronischem Banktransfer in Schweizer Franken automatisch aus. Die hierfür notwendigen Informationen zu Kunden und Kontoguthaben übermittelt die betroffene Bank auf Anforderung der EAS. Es ist kein Antrag erforderlich. Voraussetzung für die Erstattung der gedeckten Kontoguthaben ist jedoch, dass der Kunde der EAS rechtzeitig eine Bankkontoverbindung für die Überweisung angegeben hat.

Alle über den Einleger und seine Konten erhaltenen Informationen werden von der EAS unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses streng vertraulich behandelt.

Hinweis zu diesem Factsheet

Dieses Factsheet soll eine kurze Einführung in das Einlagensicherungssystem der EAS geben und stellt keinen Ersatz für den tatsächlichen Wortlaut von anwendbaren Rechtsbestimmungen dar.

Die in diesem Factsheet enthaltenen Informationen ergänzen die Informationen, die Ihre Bank Ihnen bei der Eröffnung einer Kontobeziehung zur Verfügung stellt und sind nicht als Rechts- oder Finanzberatung gedacht.

Weitere Informationen bzw. ausführliche Fragen & Antworten finden Sie auf unserer Webseite unter www.eas-liechtenstein.li oder melden Sie sich bei uns.

Herausgeber

Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigung-Stiftung SV (EAS)
Austrasse 46
LI-9490 Vaduz
+423 230 15 16
info@eas-liechtenstein.li
www.eas-liechtenstein.li